

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| | | |
|------|---|--------|
| 2015 | ausgegeben zu Saarbrücken, 3. Dezember 2015 | Nr. 78 |
|------|---|--------|

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung für den „Senatsausschuss Lehre“ der htw saar (SAL-O)

Vom 18. November 2015.....

670

Ordnung für den "Senatsausschuss Lehre" der htw saar (SAL-O) vom 18. November 2015

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 10 Absatz 2 sowie § 20 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. I S. 982), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406, 1407), in Verbindung mit Artikel 14 der Grundordnung der htw saar vom 15. Juli 2009, zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (Dienstbl. S. 1122), folgende Ordnung für den beschließenden Ausschuss „Lehre“ des Senats der htw saar (SAL-O) erlassen, die hiermit verkündet wird:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Senatsausschuss „Lehre“ (SAL) soll den Senat in Routineaufgaben entlasten, die das Studium und die Lehre betreffen. Er hat dabei die Hochschulentwicklungsplanung und die Qualitätssicherung zu beachten.

(2) Der SAL beschließt die studiengangspezifischen Anlagen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO).

(3) Es werden ihm darüber hinaus die Vorberatung folgender Themengebiete übertragen:

1. Bildung und Aufhebung von besonderen Gliederungen mit Aufgaben der Lehre und des Studiums,
2. Einrichtung bzw. Aufhebung von Studiengängen,
3. Studienplatzkapazität der htw saar und einzelner Studiengänge
4. Hochschulzulassung und Hochschulzugang,
5. Studien- und Prüfungsstatistik,
6. Lehr- und Prüfungsorganisation,
7. Einsatz von Medien in der Lehre,
8. Entwicklung des Fernstudiums und des weiterbildenden Studiums,
9. Akkreditierungen und Reakkreditierungen,
10. Evaluation von Studium und Lehre,
11. Gestaltung von Prüfungsunterlagen.

Der SAL gibt hierzu Stellungnahmen und Empfehlungen ab.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung

(1) Den Vorsitz führt die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre.

(2) In den SAL werden durch den Senat gewählt:

1. sechs Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, davon jeweils zwei Mitglieder aus den Fakultäten für Ingenieurwissenschaft (IngWi) und Wirtschaftswissenschaften (WiWi) und jeweils ein Mitglied aus den Fakultäten für Architektur und Bauingenieurwesen (AuB) und Sozialwissenschaften (SoWi),
2. ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden und
4. zwei Mitglieder der Gruppe der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; für Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht gehören dem SAL an:

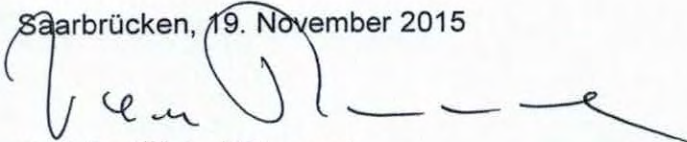
1. die Frauenbeauftragte,
2. die Leitung des Studierendenservice,
3. die Leitung des Justiziariats,
4. die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen,

5. die/der Beauftragte für Akkreditierung,
6. die/der Beauftragte für Qualitätsmanagement und
7. eine Vertreterin/ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der htw saar.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung an den schwarzen Brettern "Der Rektor" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, 19. November 2015



Prof. Dr. Wolrad Rommel
Rektor